

Eisenbahner-Sportverein Radolfzell e. V.



Platz-, Haus- und Hafenordnung für die Sportanlage „Herzen“ Radolfzell

1 Bootshaus

- 1.1 Das Bootshaus „Herzen“ und das Bootshaus „Ehemalige Waschbaracke“ sind für das Unterstellen der Boote den Mitgliedern vorbehalten. Der vom Vorstand aufgestellte namentliche Belegungsplan wird durch Aushang im Vereinsheim zur Kenntnis gebracht. Änderungswünsche sind an den Vorstand zu richten. Eigenmächtige Belegungen sind nicht gestattet.
- 1.2 Für jeden Bootsplatz kann im Bootshaus ein Spind vorgehalten werden. Gegen eine Jahresgebühr kann diese Einrichtung gemietet werden. Das Aufstellen von privaten Spinden und Kästen wird nicht gestattet.
- 1.3 Das Lagern von Bootsmotoren und Benzinkanistern, voll oder leer, sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Bootshaus ist grundsätzlich untersagt. Eingebaute Bootsmotoren sind zu entlüften und der Benzintank ist zu entleeren.
- 1.4 Bootsanhänger (Trailer) dürfen nur von den Mietern auf den ihnen zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Vereinsleitung gestattet.
- 1.5 Jeder Mieter ist für die Sauberkeit seines Bootsplatzes verantwortlich. Lose Gegenstände sind zu entfernen.
- 1.6 Arbeiten an Booten im Bootshaus sind so zu verrichten, dass andere Boote nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Schadenskosten trägt der Verursacher. Arbeiten für den Eigenbedarf, bei denen Strom und Wasser auf Kosten des Vereins verbraucht werden, sind dem Platzwart anzuzeigen. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist eine angemessene Gebühr (Unkostenvergütung) an den Verein zu entrichten.
- 1.7 Die Umkleidekabine ist in einem sauberen Zustand zu belassen. Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände dürfen darin nicht gelagert werden. Für Garderobe übernimmt der Verein keine Haftung.
- 1.8 Nach Verlassen des Bootshauses sind, wenn sich erkennbar keine weiteren Personen im Raum befinden, das Licht zu löschen, die Türen und Rolltore zu schließen.

2 Bereich der Außenanlagen

- 2.1 Durch Ballspiele oder sonstige sportliche Betätigung auf der Liegewiese dürfen keine Behinderungen oder Belästigungen von Personen entstehen.
- 2.2 Privatgegenstände, wie Sonnenschirme, Liegestühle usw., müssen nach Gebrauch in die vorgesehenen Regale verbracht und geordnet gelagert werden. Nach Saisonschluss sind sämtliche Privatgegenstände unverzüglich zu entfernen.
- 2.3 Verursachte Verunreinigungen und Unrat sind in die geeigneten Behältnisse zu bringen. Bei Glasbruch sind die Glasscherben sorgfältig zu entfernen, damit keine Personen verletzt werden.
- 2.4 Das Waschen von Fahrzeugen ist weder auf dem Vereinsgelände noch auf dem Parkplatz gestattet.
- 2.5 Hunde müssen auf dem Sportgelände kurz angeleint geführt werden.
- 2.6 Fahrräder sind nicht hindernd abzustellen.

- 3.12 Wird der Liegeplatz vom VN auf zwei darauffolgenden Jahren nicht benutzt, kann der Vertrag vom ESV gekündigt werden. Der Anspruch auf einen Liegeplatz erlischt, wenn während einer ganzen Saison der Bootsplatz nicht belegt wurde und darüber weder der Platzwart noch die Vereinsleitung unterrichtet worden sind.
- 3.13 Zum Saisonbeginn hat der VN 2 Tage vor der Platzbelegung dies dem zuständigen 2. Vorstand zu melden.
- 3.14 Vorübergehende Nichtbelegung eines Bootsplatzes, von mehr als 2 Tagen, ist dem 2. Vorstand zu melden
- 3.15 Der VN eines Wasserplatzes hat seeseitig eine Führungsleine anzubringen, die zum Saisonende wieder zu entfernen ist. Diese Führungsleine muss auch für den Liegeplatznachbar normal benutzbar sein.
- 3.16 Die Boote sind an den Liegeplätzen so zu belegen, dass eine Beschädigung der Nachbarboote, auch bei Stürmen, ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls sind beiderseits der Boote Fender auszulegen. Am Steg sind alle Boote über Ruckfender festzumachen.
- 3.17 Der Hafen ist unbedingt sauber zu halten, d.h. Abfälle und sonstiger Unrat (Bordtoilette) dürfen nicht in den Hafen geworfen werden. Für die Anlagen außerhalb des Hafenbeckens gilt das Gleiche. Rangieren mit Bootsanhängern und Fahrzeugen auf der Liegewiese ist zu unterlassen.
- 3.18 Bei der Benutzung von Motoren ist das Probelaufen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine Verunreinigung des Hafenbeckens durch Öl ist Anlass für eine fristlose Kündigung des Liegeplatzvertrages.
- 3.19 Nach Vertragsende ist der Liegeplatz in einem einwandfreien Zustand zu übergeben. Die Räumung des Platzes ist mindestens drei Wochen vorher dem Vorstand anzuzeigen. Schäden, die der Liegeplatznutzer zu verantworten hat, werden auf Rechnung des Verursachers instandgesetzt.
- 3.20 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gehört zu den Obliegenheiten des Vertragnehmer. Das Bestehen dieser Versicherung inklusive Eigentumsnachweis ist alle 3 Jahre – ohne besondere Aufforderung-- nachzuweisen. Für Personen- und Sachschäden, gleich welcher Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Steges und seiner Einrichtungen entstehen, übernimmt der Verein keinerlei Haftung. Ebenso haftet der Verein nicht für Diebstähle oder Beschädigungen an Booten, sowohl durch Mitglieder als auch durch fremde Personen, innerhalb und außerhalb des Steges.
- 3.21 Der Stegkopf ist für das An- und Ablegen von Booten freizuhalten.
- 3.22 Den Anordnungen des Platzwarts ist Folge zu leisten. Beschwerden, gleich welcher Art, können dem Platzwart oder einem Vorstandsmitglied gegenüber vorgebracht werden.
- 3.23 Das Hausrecht über die gesamten Vereinsanlagen obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit beider Vorstände nimmt das Hausrecht der Platzwart war.
Das Hausrecht in dem konzessionierten Vereinsheim durch die wirtschaftsführende Person bleibt unberührt.
- 3.24 Das Baden innerhalb des Hafens ist nicht erlaubt. Zuwiderhandelnde tun dies auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Stand: 01.08.2023

Eisenbahner-Sportverein Radolfzell e.V.

gez.: der Vorstand